

## Geschäfts- und Beitragsordnung des Arbeitskreis Wirbellose in Binnengewässern e.V.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf einer Mitgliederversammlung.

### § 1 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Zuschauer zulassen oder Vereinsmitglieder zur Teilnahme einladen.

Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen.

### § 2 Vergütungen / Kostenerstattungen

Alle Funktionen bzw. Ämter im AKWB werden ehrenamtlich ohne Vergütung wahrgenommen. Auf Antrag können Reise- und Übernachtungskosten bezuschusst werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Aufwendungen für die Geschäftsführung des Vorstandes (z.B. Bankkosten, Portokosten, Verbrauchsmaterialkosten, u. ä.) werden vom Verein getragen. Entsprechendes gilt für die Spartenleiter und Redakteure.

Aufwendungserstattungen sind so gering wie möglich zu halten. Kostenübernahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

### § 3 AKWB-Magazin

(1) Der AKWB nutzt das Magazin caridina des Dähne Verlages als Fachorgan des AKWB. Die Adressen der Mitglieder werden dabei an den Dähne-Verlag zur Abo-Verwaltung und Heftversand übermittelt. Der Abo-Preis ist im AKWB-Beitrag enthalten. Jedes beitragszahlende AKWB-Mitglied erhält die caridina im Abo über den AKWB.

(2) Informationen über den AKWB sollen in (auszugsweise) der caridina erscheinen. Die Inhalte legen Redakteur und Leiter in Abstimmung fest.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung der Adresse oder Kontaktdaten z.B. Emailadresse) unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Kosten, die aus einer Nichtmeldung resultieren wie z.B. fehlgeleitete Post oder nicht mögliche Kontoabbuchungen, trägt das Mitglied.

### § 5 Regionalgruppen

(1) Zur Intensivierung der Arbeit des AKWB können Regionalgruppen gebildet werden. Sie treffen sich als nicht selbstständige Gruppierungen innerhalb des AKWB auf regionaler Ebene zum Erfahrungsaustausch.

(2) Regionalgruppen werden auf Antrag interessierter Mitglieder vom Arbeitskreisleiter gebildet, der zugleich den Einzugsbereich der Regionalgruppe festlegt. Auf dem ersten Treffen wählen die Mitglieder der Regionalgruppe eine Regionalgruppenleitung. Diese bedarf der formalen Bestätigung des Arbeitskreisleiters und wird danach von diesem ernannt.

(3) Die Regionalgruppen arbeiten selbstständig. Eine finanzielle Unterstützung durch den AKWB ist auf Antrag möglich und wird vom Vorstand entschieden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,- Euro pro Kalenderjahr ab 2014. Im Mitgliedsbeitrag ist der VDA-Beitrag, den der AKWB an den VDA abführt, nicht enthalten. Dieser wird zusätzlich eingezogen. Ein einmaliger Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Für 2013 wird kein Beitrag erhoben.

(2) Das Mitglied erteilt für den Jahresbeitrag grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung. Ausnahmen davon sind nur in gesondert begründeten Fällen (etwa für Mitglieder im Ausland) möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister. Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung der Adresse, Kontaktdaten oder seitens der VDA-Mitgliedschaft unverzüglich dem Geschäftsführer mitzuteilen. Kosten, die aus einer Nichtmeldung resultieren wie z.B. fehlgeleitete Post oder nicht mögliche Kontoabbuchungen, trägt das Mitglied.

(3) Anfallende Zusatzkosten (wie z. B. Scheckgebühren, Überweisungs- oder Rückbuchungskosten) gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen befristet von der Beitragspflicht befreit werden. Aufgrund besonderer Verdienste können Mitglieder von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Mitglieder sind für die Zeit der Ehrenmitgliedschaft vom Beitrag befreit.

(5) Mitglieder, die ihren VDA-Beitrag nicht über einen anderen Verein an den VDA abführen, zahlen den VDA-Beitrag an den AKWB, der diesen an den VDA abführt. Der Nachweis, dass der VDA-Beitrag bereits über einen anderen Verein an den VDA gezahlt wird, ist bis zum 10. November des Vorjahres an den Geschäftsführer zu erbringen.